

## Zweite Abtheilung.

**Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.**

---

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 2½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbräuche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die befestigten Gefäße erhoben werden:

---